OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-605156/2/BMa/Mu

Datum: Linz, 31. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der A B, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Wels, vom 29.03.2022, GZ: VStV/922300436615/2022, hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafen wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) und des Führerscheingesetzes 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen die Strafhöhe wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die angewendeten Strafnormen betreffend Spruchpunkt 1., 2. und 4. mit der Fassung „BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021“ und betreffend Spruchpunkt 3. mit der Fassung „BGBl. I Nr. 120/1992 idF BGBl. I Nr. 74/2015“ ergänzt werden.

II. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist ein Kostenbeitrag von insgesamt 610 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 29.03.2022 wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 02.03.2022, 17:46 Uhr
Ort: 4600 Wels, Kaiser-Josef-Platz x, Fahrtrichtung Osten
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
Sie haben den Straßenzug trotz des deutlich sichtbar aufgestellten Verbotszeichens ‚Fahrverbot' (in beiden Richtungen), ausgenommen für Linienbusse, Anrainer, Radfahrer und Ladetätigkeit, befahren, obwohl Sie nicht unter diese Ausnahme fielen.

2. Datum/Zeit: 02.03.2022, 17:48 Uhr
Ort: 4600 Wels, Kaiser-Josef-Platz x, x, vor dem Kreuzungsbereich mit der Bahnhofstraße/Pfarr-gasse in Fahrtrichtung Osten
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
Sie haben trotz Rotlichtes der Verkehrssignalanlage nicht an der Haltelinie angehalten, sondern sind weitergefahren.

3. Datum/Zeit: 02.03.2022, 17:51 Uhr
Ort: 4600 Wels, Stelzhamerstraße x, Fahrtrichtung Osten
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.

4. Datum/Zeit: 02.03.2022, 17:51 Uhr
Ort: 4600 Wels, Stelzhamerstraße x, Fahrtrichtung Osten
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
Sie haben sich am 02.03.2022 um 17:54 Uhr in 4600 Wels, Stelzhammerstraße x nach Aufforderung eines besonders geschulten Organ der Bundespolizei geweigert, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass Sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt haben.

Der/Die Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 52 lit. a Z. 1 StVO
2. § 38 Abs. 5 StVO i.V.m. § 38 Abs. 1 lit. a StVO
3. § 37 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG
4. § 99 Abs. 1 lit b i.V.m. § 5 Abs. 5 1. Satz und Abs. 9 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 40,00	0 Tage(n) 18 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
2. € 100,00	1 Tage(n) 22 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
3. € 800,00	15 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 3 Zif. 1 FSG
4. € 2.100,00	17 Tage(n) 6 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 1 lit. b StVO

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 310,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % für jede einzelne verhängte Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 3.350,00“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Die mit E-Mail vom 12.04.2022 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde (eingelangt bei der belangten Behörde am selben Tag) richtet sich gegen die Strafhöhe. Die Bf ersucht um eine Strafmilderung, im Wesentlichen mit der Begründung, dass sie ohnehin kaum Geld aufbringen könne, um ihren Lebensunterhalt mit ihren zwei Kindern zu finanzieren. Nebenbei bezahle sie bereits andere Strafen auf Raten, weshalb sie nicht wisse, wie sie noch diesen Geldbetrag aufbringen könne. Sie verfüge lediglich über ca. 740 Euro im Monat.

2.1. Mit Schreiben vom 15.04.2022 legte die belangte Behörde den Verwaltungsakt samt Beschwerde dem LVwG OÖ ohne Beschwerdevorentscheidung zur Entscheidungsfindung vor. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Mit Erhebung der Beschwerde ausschließlich gegen das Strafausmaß ist der erstinstanzliche Schuldausspruch in Rechtskraft erwachsen und es ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt, sich mit diesem auseinanderzusetzen.

3.2. Folgender zur Strafbemessung entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Anlässlich der polizeilichen Betretung hat die Bf die ihr vorgehaltenen Verwaltungsübertretungen nicht in Abrede gestellt. Sie hat auch im behördlichen Verfahren und in der Beschwerde die Tatvorwürfe dem Grunde nach nicht bestritten.

Die Bf verfügt über ein Einkommen in Höhe von ca. 740 Euro im Monat und ist sorgepflichtig für zwei Kinder. Über sie wurden bereits mehrere Strafen verhängt, die sie auf Raten zurückbezahlt.

Die Bf ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Sie weist im Verwaltungsbereich der Landespolizeidirektion Oberösterreich zahlreiche rechtskräftige noch nicht getilgte Verwaltungsstrafen, davon zwei einschlägige Verwaltungsstrafen nach § 99 Abs. 1 lit. b iVm § 5 Abs. 5 1. Satz und Abs. 9 StVO, aus dem Jahr 2021, mit einer Geldstrafe idHv 2.000 Euro und mit einer Geldstrafe idHv 1.600 Euro und zwei einschlägige Verwaltungsstrafen nach § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 FSG, aus dem Jahr 2021, mit einer Geldstrafe idHv. 800 Euro und mit einer Geldstrafe idHv 400 Euro, auf.

3.3. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und der Beschwerdeschrift der Bf vom 12.04.2022 ergibt.

3.4. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.4.1. Relevante Rechtsgrundlagen zur Strafbemessung:

Gemäß § 52 lit. a Z. 1 Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960 (StVO) in der zur Tatzeit gültigen Fassung BGBl. I Nr. 37/2019, zeigt das Verbotszeichen „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ an, dass das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten ist.

Nach § 38 Abs. 1 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der zur Tatzeit gültigen Fassung BGBl. I. Nr. 18/2019, gilt gelbes nicht blinkendes Licht unbeschadet der Vorschriften des § 53 Z 10a über das Einbiegen der Straßenbahn bei gelbem Licht

als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 vor der Haltelinie anzuhalten, wenn eine Haltelinie vorhanden ist.

Gemäß § 38 Abs. 5 StVO, gilt rotes Licht als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 7 und des § 53 Z 10a an den im Abs. 1 bezeichneten Stellen anzuhalten.

Nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO, BGBl. Nr. 1959/1960 in der zur Tatzeit gültigen Fassung BGBl. I. Nr. 154/2021, begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 5 Abs. 5 1. Satz StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der zur Tatzeit gültigen Fassung BGBl. I Nr. 6/2017, sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2 keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.

Nach § 5 Abs. 9 StVO gelten die Bestimmungen des Abs. 5 auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

Gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 1.600 Euro bis 5.900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht.

Gemäß § 1 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 in der zur Tatzeit gültigen Fassung BGBl. I Nr. 74/2015, ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges

und das Ziehen eines Anhängers, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig, mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt.

Nach § 37 Abs. 1 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 in der zur Tatzeit gültigen Fassung BGBl. I Nr. 74/2015, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Nach § 37 Abs. 3 Z. 1 FSG ist eine Mindeststrafe von 363 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt.

3.4.2. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 – 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält

somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

3.4.3. Die belangte Behörde hat bei der Strafbemessung die persönlichen Verhältnisse der Bf als strafmildernd berücksichtigt (Einkommen von 800 Euro, kein Vermögen, keine Sorgepflichten). Straferschwerend wurden von ihr zu Recht zwei einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Übertretungen nach § 5 StVO und zwei einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Übertretungen nach § 1 Abs. 3 FSG gewertet. Weitere strafmildernde Umstände wurden von ihr keine festgestellt. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht brachte die Bf nunmehr vor, dass sie lediglich über ein Einkommen in Höhe von ca. 740 Euro im Monat verfügt und sorgepflichtig für zwei Kinder ist. Ferner wies sie darauf hin, dass über sie bereits mehrere Strafen verhängt wurden, die sie auf Raten zurückbezahlt. Zudem ist zu beachten, dass sich die Bf stets geständig gezeigt hat, indem sie die objektiven Tatbestände zu keinem Zeitpunkt bestritten hat und mit der Beschwerde nur das Strafausmaß bekämpft wird. Straferschwerende Umstände sind hingegen nicht hervorgekommen.

3.4.4. Zu Spruchpunkt 1:
Schutzzweck der Verhängung eines Fahrverbots (in beiden Richtungen) ausgenommen für Linienbusse, Anrainer, Radfahrer und Ladetätigkeit ist, dass der Verkehr in diesen Straßen ausschließlich auf die vom gesetzlichen Verbot ausgenommenen Personengruppe beschränkt ist. Dies beinhaltet natürlich auch das Einfahren in diese Zone und das Abstellen von Autos in dieser Zone, ist doch Schutzzweck der Norm auch, die Anrainer nicht nur durch die vorbeifahrenden Autos vor Lärm und Luftemissionen zu schützen, sondern auch vor den Lärmspitzenpegel, die sich beim Starten und Türeschlagen der Autos beim Ein- und Aussteigen ergeben.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 726 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu zwei Wochen. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro entspricht 5,5 % der möglichen Höchststrafe von 726 Euro und bewegt sich damit im untersten Bereich des möglichen Strafrahmens. Sie kann daher als nicht überhöht angesehen werden.

3.4.5. Zu Spruchpunkt 2:
Die Bedeutung der Norm des § 38 StVO 1960 hinsichtlich der Einhaltung der entsprechenden Lichtzeichen einer Verkehrslichtsignalanlage, insbesondere bei rotem Licht nicht in eine Kreuzung einzufahren, ist erheblich. Der Unrechtsgehalt einer derartigen Übertretung wiegt daher schwer, da die Missachtung des Rotlichtes zu schweren Verkehrsunfällen führen kann.

Auch hier beträgt die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 726 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu zwei Wochen.

Im konkreten Fall kann ebenso die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 100 Euro keinesfalls als überhöht angesehen werden. Die Geldstrafe liegt an der Untergrenze des gesetzlichen Strafrahmens und beträgt lediglich 13,7 % der möglichen Höchststrafe von 726 Euro.

3.4.6. Zu Spruchpunkt 3:
Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG zählt zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (vgl. dazu VwGH 27.02.2004, 2004/02/0025 mit Verweis auf VwGH 20.05.2003, Zl. 2003/02/0055). Die in Rede stehende Vorschrift und deren Strafdrohung sollen sicherstellen, dass nur Kraftfahrzeuglenker am Straßenverkehr teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung sind. Dadurch soll größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden. Der Unrechtsgehalt der der Bf vorgeworfenen Tat ist somit als erheblich zu werten.

Auch die Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat ist als erheblich zu qualifizieren, da die Bf im Wissen, dass sie keine Lenkberechtigung besitzt, ein Fahrzeug gelenkt hat. Es ist somit von einer vorsätzlichen Tatbegehung auszugehen, sodass auch der Schuldgehalt der Übertretung als hoch anzusehen ist.

§ 37 Abs. 1 FSG sieht eine Mindeststrafe in der Höhe von 36 Euro vor. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß dieser Bestimmung 2.180 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit bis zu sechs Wochen. Zusätzlich wurde in § 37 Abs. 3 Z 1 FSG eine Mindeststrafe in Höhe von 363 Euro festgelegt, wenn ein Kraftfahrzeug entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 3 gelenkt wird, sofern der Lenker überhaupt keine gültige Klasse von Lenkberechtigungen besitzt.

Zudem stellt § 1 Abs. 3 FSG ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit der Erfüllung des Tatbestandes (Lenken ohne Lenkberechtigung) als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass fahrlässiges Verhalten im Zusammenhang genügt. Im Konkreten ist zum

Verschulden auszuführen, dass die Bf aufgrund der zwei einschlägigen Vormerkungen um die Strafbarkeit ihres Handelns wusste, sodass bei der Strafbemessung von einem vorsätzlichen Verhalten der Bf in der qualifizierten Form der Wissentlichkeit und somit von erheblichem Verschulden auszugehen ist.

In Anbetracht der zwei einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen wegen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung, es wurde hierfür eine Geldstrafe idHv 400 Euro und eine Geldstrafe idHv 800 Euro verhängt, kann im gegenständlichen Fall die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 800 Euro keinesfalls als überhöht angesehen werden.

3.4.7. Spruchpunkt 4:
Die Teilnahme am Straßenverkehr durch Lenken eines Fahrzeuges unter Suchtgifteinfluss zählt zu den schwersten und gröbsten Verstößen gegen die Verkehrssicherheit. Kontrollen zur Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift sind unabdingbar. Die Weigerung sich einer Untersuchung zu unterziehen, obwohl eine Beeinträchtigung durch Suchtgift vermutet wurde, ist auch ein Verstoß mit hohem Unrechtsgehalt.

Die Strafbestimmung des § 99 Abs. 1 lit. b StVO sieht eine Mindeststrafe von 1.600 Euro vor. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß dieser Bestimmung 5.900 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit zwei bis zu sechs Wochen.

Auch im vorliegenden Fall kann in Anbetracht der zwei einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen wegen des Lenkens eines Fahrzeuges unter Suchtgifteinfluss, es wurde hierfür eine Geldstrafe idHv 1.600 Euro und eine Geldstrafe idHv 2.000 Euro verhängt, ist die von der belangten Behörde nun verhängte Geldstrafe in Höhe von 2.100 Euro nicht als überhöht anzusehen.

3.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kommt zusammenfassend zu der Ansicht, dass die jeweils über die Bf verhängten Geldstrafen tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht erforderlich sind, um sie künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der gegenständlichen Bestimmungen von wesentlicher Bedeutung sind. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht diesen Strafbemessungen nichts entgegen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

4. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Ratenzahlung besteht. Diese ist bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich, zu GZ: VStV/922300436615/2022, als zuständige Behörde zu beantragen.

Zu II.:
Weil der Beschwerde keine Folge gegeben wurde, waren gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe vorzuschreiben.
Auch im Beschwerdeverfahren ist der Kostenbeitrag für das Verwaltungsstrafverfahren mit zumindest 10 Euro für jedes Delikt zu bemessen.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann